

**N I E D E R S C H R I F T**

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt  
und Technik**

**vom 27.05.2020**

**im Ratssaal**

**Beginn: 18:00 Uhr**

**Ende: 20:34 Uhr**

**Anwesend:**

**Vorsitzender**

Bürgermeister Matthias Burth

**Gemeinderäte**

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Britta Wekenmann

Konrad Zimmermann

**Verwaltung**

Günther Blaser

Stefanie Kaschytza Tiefbau

Albert Schilling

ab TOP 3 zur öffentl. Sitzung

**Ortsvorsteher/in**

Stephan Wülfrath Ortsvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

**Ortsvorsteher-Stellvertreter**

Bernhard Metzler Ortschaftsrat

**Schriftführer/in**

Silke Johler

**Abwesend:**

**Ortsvorsteher/in**

Hartmut Holder Ortsvorsteher



## **Tagesordnung**

### Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2 Baugesuche
  - 2.1 Neubau eines Doppelhauses mit zwei Carports  
Aulendorf, Blumenau 6, Flst. Nr. 1757/18  
Vorlage: 40/525/2020
  - 2.2 Neubau von 5 Mehrfamilienhäusern, Bauabschnitt 2  
Aulendorf, Waldseer Straße 7 und 9, Flst. Nr. 238/1, 238/5  
Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung  
Vorlage: 40/526/2020
  - 2.3 Neubau eines Wohnhauses mit einer Einzelgarage  
Zollenreute, Im Tafesch 9, Flst. Nr. 298/5  
Vorlage: 40/528/2020
  - 2.4 Neubau eines gewerblich genutzten Aufenthalts- und Besprechungsraums  
Blönried, Heuweg 8, Flst. Nr. 117/1  
Bauvoranfrage  
Vorlage: 40/529/2020
  - 2.5 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage  
Zollenreute, Im Tafesch 15, Flst. Nr. 298/9  
Kenntnisgabeverfahren  
Vorlage: 40/530/2020
  - 2.6 Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport  
Zollenreute, Im Tafesch 1, Flst. Nr. 298/1  
Vorlage: 40/531/2020
  - 2.7 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage  
Zollenreute, Im Tafesch 14, Flst. Nr. 298/16  
Kenntnisgabeverfahren  
Vorlage: 40/532/2020
  - 2.8 Abbruch des Schulgebäudes der Grundschule Baujahr 1928  
Aulendorf, Schulstraße 21, Flst. Nr. 2145  
Kenntnisgabeverfahren  
Vorlage: 40/538/2020
  - 2.9 Abbruch der bestehenden Gartenmauer, Veränderung der Fassadenfenster  
Aulendorf, Schulstraße 9 und 11, Flst. Nr. 2154, 2153  
Antrag auf Ausnahme  
Vorlage: 40/539/2020
  - 2.10 Neubau einer Halle mit Büro  
Zollenreute, Fridolin-Stark-Straße 7, Flst. Nr. 239/5  
Vorlage: 40/536/2020
- 3 Straßenunterhaltungsmaßnahmen 2020 - Oberflächeninstandsetzung  
Festlegung der Maßnahmen

Vorlage: 40/537/2020

- 4 Fremdwasserreduzierung im Kanalnetz in Steinenbach und Blönried -  
Vergabe Bauleistungen  
Vorlage: 40/490/2020/2
- 5 Steeger See/Riedbach - Kneippbecken Umgestaltung  
1. Planungsvorstellung  
2. Ausschreibungsfreigabe  
3 Vergabeermächtigung Verwaltung  
Vorlage: 40/533/2020
- 6 Gewässer und Gräben II. Ordnung -  
Vergabe Planungsleistungen für gewässerökologische Gesamtkonzeption  
(Pflege und Aufwertung)  
Vorlage: 40/534/2020
- 7 Verschiedenes
- 8 Anfragen

**Beschluss-Nr. 1**

**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll**

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Beschluss-Nr. 2**  
**Baugesuche**

## **Beschluss-Nr. 2.1**

### **Neubau eines Doppelhauses mit zwei Carports** **Aulendorf, Blumenau 6, Flst. Nr. 1757/18** **Vorlage: 40/525/2020**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung eines Doppelhauses mit zwei Carports auf dem Grundstück Blumenau 6, Flst. Nr. 1757/18 in Aulendorf beantragt hat.

Das zuvor abgebrannte Wohnhaus hatte nach der Erweiterung eine Grundfläche von 12,45 x 7,00 m und umfasste Keller, Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoss. Die Firsthöhe des Mansarddaches betrug ca. 8,80 m gemessen vom Gelände.

Die Planung sieht an gleicher Stelle ein Doppelhaus mit einer Grundfläche von 13,99 x 10,24 m vor. Das Gebäude ist nicht unterkellert, verfügt über zwei Vollgeschosse und ein nicht ausgebautes Dachgeschoss. Die Firsthöhe des 30 ° geneigten Satteldaches beträgt 8,57 m gemessen vom Gelände. Für jede Wohneinheit ist jeweils ein Carport und ein Stellplatz eingeplant.

#### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: unbeplanter Innenbereich  
Rechtsgrundlage: § 34 BauGB  
Gemarkung: Aulendorf  
Eingangsdatum: 20.04.2020

Das Vorhaben befindet sich ca. 1,5 km außerhalb des Stadtzentrums Aulendorf im Bereich „Blumenau“. Die Ansiedlung „Blumenau“ besteht aus 6 Wohnhäusern und kann als allgemeines Wohngebiet (WA) nach Art der baulichen Nutzung gemäß § 4 BauNVO eingestuft werden. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich nach § 34 BauGB. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

#### **Art der baulichen Nutzung**

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Das beantragte Doppelhaus ist von der Art der baulichen Nutzung demnach zulässig.

#### **Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der GRZ für ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach BauNVO ist in Blumenau eingehalten. Die überbaute Grundstücksfläche der vorliegenden Planung ist größer als die GRZ der Umgebung. Dennoch wird die maximal zulässige Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eingehalten.

Die vorhandenen Wohngebäude haben alle ein Vollgeschoss plus Dachgeschoss. Bis auf das Gebäude Blumenau Nr. 1, welches ein Zeltdach aufweist, sind durchweg Satteldächer vorhanden.

Die Firsthöhe des Doppelhauses überschreitet die Firsthöhen der angrenzenden Wohngebäude wie folgt:

Gebäude Blumenau 4 First + 566,70, Doppelhaus First 567,55, Überschreitung +0,85 m  
Gebäude Blumenau 8 First + 566,60, Doppelhaus First 567,55, Überschreitung +0,95 m

Jedoch hält das Bauvorhaben die Höhe des abgebrannten Bestandsgebäudes mit 8,80 m ein. Die geplante Gebäudehöhe ist somit durch den Bestandsschutz rechtlich gesichert.

Im Gegensatz zur vorhandenen Umgebung sieht die Planung zwei Vollgeschosse vor. Bei den Kriterien für das Einfügen ist vor allem auf die äußerlich sichtbaren Merkmale, also die absolute Größe nach Grundfläche, Geschosszahl und Höhe abzustellen. Da die umliegenden Gebäude ausgebaute Dachgeschosse, meist mit Dachgauben aufweisen, tritt dabei die Wohnnutzung nach außen wahrnehmbar in Erscheinung, auch wenn es sich um Nicht-Vollgeschosse handelt. Im Sinne einer gewünschten Nachverdichtung kann das Maß der baulichen Nutzung bezogen auf die Geschossigkeit geringfügig höher sein.

Nach Auffassung der Verwaltung fügt sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Es wird empfohlen das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

BM Burth teilt mit, dass sich im Nachgang herausgestellt hat, dass die Erschließung des Bauvorhabens nicht gesichert ist. Das Bauvorhaben verfügt über keine eigene Zufahrt und verfügt über kein Fahrrecht über ein anderes Grundstück. Deshalb kann das Einvernehmen nicht erteilt werden. Das Landratsamt hat das Bauvorhaben bereits vor Ort besichtigt.

SR Groll ist der Auffassung, dass die Siedlung in Blumenau eine gewisse Eigenart hat, die durch das vorgesehene Bauvorhaben gestört würde. In solchen Bereichen wird eine gewisse Sensibilität benötigt. Deshalb wird er dem Bauvorhaben nicht zustimmen. Er hält es für denkbar, dass das Gebäude auf beiden Seiten um je einen Meter eingerückt wird.

SR Zimmermann fordert ebenfalls eine gewisse Sensibilität beim Einfügen in die Umgebungsbebauung. Gerade der Blick vom Steegersee ist sehr prägend für die Bebauung. Die Dachneigung sollte der Umgebungsbebauung entsprechen.

SR Michalski weist darauf hin, dass das abgebrannte Gebäude bereits das größte Gebäude in der gesamten Siedlung war. Nun hat das neu geplante Gebäude nahezu eine doppelt so hohe Grundfläche. Für ihn passt das Bauvorhaben an dieser Stelle überhaupt nicht.

SRin Nassal spricht an, dass an dem gegenüberliegenden Gebäude sehr streng entschieden wurde. Die Terrasse darf nicht als Terrasse genutzt werden und der Anbau durfte nur eingeschossig ausgeführt werden. Bei dem beantragten Bau wäre man nun sehr großzügig. Dies kann man nicht gegenüber den anderen Anwohnern rechtfertigen.

Die Verwaltung wird den Sachverhalt prüfen.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben einstimmig nicht das Einvernehmen.**



**Beschluss-Nr. 2.2**

**Neubau von 5 Mehrfamilienhäusern, Bauabschnitt 2**  
**Aulendorf, Waldseer Straße 7 und 9, Flst. Nr. 238/1, 238/5**  
**Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung**  
**Vorlage: 40/526/2020**

Herr Schilling teilt mit, dass das Landratsamt mit Schreiben vom 20.04.2020 mitgeteilt hat, dass die Bauherrschaft mit schriftlichem Antrag vom 09.04.2020 die Verlängerung der Baugenehmigung BA/3575/2016 vom 03.07.2017 beantragt hat. Mit der Baugenehmigung vom 03.07.2017 wurde die Bebaubarkeit der Grundstücke Flst. Nr. 238/1, u. Flst. Nr. 238/5 beschieden.

**Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Waldseer Straße Flurstück Nr. 238/1  
Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre vom  
21.03.2016  
Rechtsgrundlage: §§ 34, 14 BauGB  
Gemarkung: Aulendorf  
Eingangsdatum: 21.04.2209  
Ausnahme: Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2  
BauGB

Nach § 62 Abs. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 LBO erlischt eine Baugenehmigung, wenn diese nicht innerhalb von drei Jahren auf schriftlichen Antrag hin verlängert wird. Der Antrag muss dabei vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen sein.

Die Bauherrschaft hat am 14.04.2020 fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung eingereicht. Eine Verlängerung ist somit um 3 Jahre möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung ist dabei im gleichen Umfang gegeben, wie ein Rechtsanspruch auf die Neuerteilung der beantragten Baugenehmigung besteht. Die Verlängerung der Geltungsdauer stellt in der Sache nichts Anderes dar, als die Erteilung einer neuen Baugenehmigung. Für die Beurteilung der beantragten Verlängerung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Sach- und Rechtslage maßgebend. Die Stadt ist an ihre ursprünglich getroffene Entscheidung nur dann nicht gebunden, wenn sich bei der Prüfung eine andere Rechtslage ergibt oder die Zulässigkeit des Vorhabens aus sachlichen Gründen anders beurteilt wird.

Eine Verlängerung der Baugenehmigung ist somit nur möglich, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften sind hier die baurechtlichen Bestimmungen nach §§ 30, 34 BauGB zu prüfen.

Die Angrenzeranhörung wurde durchgeführt. An der rechtlichen und tatsächlichen Situation hat sich keine Änderung ergeben.

**Das Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung vom 03.07.2017 um drei Jahre wird einstimmig erteilt.**

### **Beschluss-Nr. 2.3**

#### **Neubau eines Wohnhauses mit einer Einzelgarage** **Zollenreute, Im Tafesch 9, Flst. Nr. 298/5** **Vorlage: 40/528/2020**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Wohnhauses mit Einzelgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 298/5 in Zollenreute beantragt hat.

Das geplante Wohnhaus beinhaltet zwei Vollgeschosse und hat die Abmessungen 10,64 x 9,74 m. Die Firsthöhe des 28° geneigten Satteldaches beträgt 8,04 m. Das Dach wird mit anthrazitfarbenen Betondachsteinen gedeckt. Auf dem Süddach ist eine Solarthermie-Anlage für die Brauchwassererwärmung vorgesehen. Die Garage erhält ein Flachdach mit Kiesschüttung.

#### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Tafesch rechtskräftig seit 27.11.2017  
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB  
Gemarkung: Zollenreute  
Eingangsdatum: 04.05.2020

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan Tafesch vom 27.11.2017, dessen Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet, WA nach § 4 BauNVO festsetzt.

Das Flurstück Nr. 298/21 befindet sich im Teilbereich B des Bebauungsplanes, für den folgende weitere Festsetzungen gelten:

- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude: 2 Wohnungen
- Überbaubare Grundstücksfläche GRZ: 0,35 nach § 19 Abs. 4 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse zwingend: II
- Traufhöhe max.: 6,50 m
- Firsthöhe max.: 9,50 m
- Dachform: SD / WD / ZD
- Dachneigung: 15-32°

Das Bauvorhaben hält die Baugrenze, die Abstandsflächen und alle oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplanes ein und ist daher planungsrechtlich zulässig. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.

**Das Bauvorhaben, welches den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Tafesch vom 27.11.2017 und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.**

## **Beschluss-Nr. 2.4**

### **Neubau eines gewerblich genutzten Aufenthalts- und Besprechungsraums Blönried, Heuweg 8, Flst. Nr. 117/1 Bauvoranfrage Vorlage: 40/529/2020**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft eine Bauvoranfrage für den Neubau eines gewerblich genutzten Aufenthalts- und Besprechungsraums auf dem Grundstück im Heuweg 8, Flst. Nr. 117/1 in Blönried gestellt hat.

Der Antragssteller betreibt im Heuweg 8 in Blönried einen Gewerbebetrieb als Marktaussteller für Backwaren. Der Betrieb beschäftigt 3 bis 6 Angestellte. Das vorhandene Wohn- und Betriebsgebäude ist sanierungsbedürftig. Die Sanitäreinrichtungen und Aufenthaltsräume sind nur eingeschränkt nutzbar. Aus diesem Grund soll ein separates Gebäude mit Aufenthaltsraum, Teeküche und Sanitäreinrichtungen errichtet werden. Der Neubau soll rein gewerblich genutzt werden. Eine Wohnnutzung ist ausgeschlossen.

Das geplante Bauvorhaben soll als sog. „Tiny house“ von einem Fertighaushersteller in modularer Bauweise geliefert und errichtet werden. Die Abmessungen des eingeschossigen kubischen Gebäudes betragen 12,50 x 4,34 m. Es wird in Holzständerbauweise hergestellt. Die Außenwände sind mit einer Holzfassade in gedecktem Farbton verkleidet. Die Höhe des Flachdaches mit Kiesschüttung beträgt 3,72 m gemessen vom Gelände.

Alternativ besteht die Möglichkeit eine Version mit 25 Grad geneigtem Satteldach und Ziegeldeckung ausführen zu lassen.

#### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Ortsabrundung Blönried vom 03.12.1984  
Rechtsgrundlage: § 34 Innenbereich  
Gemarkung: Blönried  
Eingangsdatum: 05.05.2020

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Ortsabrundung Blönried. In der Ortsabrundung sind keine Angaben zur Dachgestaltung und Bauweise enthalten. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Nach § 34 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

#### **Art der baulichen Nutzung**

Das geplante Gewerbegebäude ist der Hauptnutzung Wohn-Betriebsgebäude zugeordnet.

#### **Maß der baulichen Nutzung**

Das geplante Bauvorhaben ordnet sich nach dem Maß der baulichen Nutzung deutlich dem vorhandenen Wohn- Betriebsgebäude unter.

Das Kriterium des Einfügens orientiert sich an der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung. Handelt es sich um eine sehr homogene bzw. gleichförmige Umgebungsbebauung ist eine dementsprechend angepasste Planung erforderlich. Der Teilort Blönried ist dörflich geprägt. Die vorhandene Baustruktur weist verschiedenartige Nutzungen wie z.B. Wohnbebauung, Handwerksbetriebe und Landwirtschaft auf. Es gibt jeweils eingeschossige und zweigeschossige Wohngebäude mit DG. Bei den vorhandenen Dachformen überwiegen Satteldächer. An Nebengebäuden sind vereinzelt flach geneigte

Pulldächer vorzufinden. Flachdächer sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Für BM Burth ist nur die Variante mit Satteldach vorstellbar.

OR Metzler stimmt dem zu, allein weil man ansonsten einen Präzedenzfall schaffen würde.

SR Michalski hält ein Flachdach an dieser Stelle für nicht vorstellbar.

SR Zimmermann bedauert, dass die Bauherrschaft nicht das angrenzende, leerstehende Anwesen nutzt. Grundsätzlich kann er sich das Bauvorhaben nicht vorstellen, wenn aber zugestimmt wird, dann nur mit Satteldach.

**Das Einvernehmen zum Bauvorhaben mit der Ausführung mit Satteldach wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates Blönried einstimmig erteilt.**

## **Beschluss-Nr. 2.5**

### **Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Zollenreute, Im Tafesch 15, Flst. Nr. 298/9 Kenntnisgabeverfahren Vorlage: 40/530/2020**

BM Burth teilt mit, dass die Bauherrschaft im Kenntnisgabeverfahren den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 298/9 in Zollenreute beantragt hat. Das geplante Wohnhaus ist unterkellert, beinhaltet zwei Vollgeschosse und hat die Abmessungen 11,98 x 10,99 m. Im Untergeschoss ist ein Fotostudio vorgesehen, welches über einen vorgelagerten Lichthof Tageslicht erhält. Die Firsthöhe des 28° geneigten Walmdaches beträgt 9,23 m. Das Dach wird mit anthrazitfarbenen Betondachsteinen gedeckt. Auf der Doppelgarage kommt ein Flachdach mit Kiesschüttung zur Ausführung.

#### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Tafesch rechtskräftig seit 27.11.2017  
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB  
Gemarkung: Zollenreute  
Eingangsdatum: 06.05.2020

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan Tafesch vom 27.11.2017, dessen Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet, WA nach § 4 BauNVO festsetzt.

Das Flurstück Nr. 298/21 befindet sich im Teilbereich B des Bebauungsplanes, für den folgende weitere Festsetzungen gelten:

- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude: 2 Wohnungen
- Überbaubare Grundstücksfläche GRZ: 0,35 nach § 19 Abs. 4 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse zwingend: II
- Traufhöhe max.: 6,50 m
- Firsthöhe max.: 9,50 m
- Dachform: SD / WD / ZD
- Dachneigung: 15-32°

Das Bauvorhaben hält die Baugrenze, die Abstandsflächen und alle oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplanes ein und ist daher planungsrechtlich zulässig. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.

**Das Bauvorhaben, welches den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Tafesch vom 27.11.2017 und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.**

**Beschluss-Nr. 2.6**

**Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport**  
**Zollenreute, Im Tafelesch 1, Flst. Nr. 298/1**  
**Vorlage: 40/531/2020**

BM Burth erläutert, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Flst. Nr. 298/1, im Tafelesch 1 in Zollenreute beantragt hat. Das geplante Wohnhaus beinhaltet ein Vollgeschoss und hat die Abmessungen 12,30 x 11,55 m. Die Firsthöhe des 35° geneigten Satteldaches beträgt 6,67 m.

**Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Tafelesch rechtskräftig seit 27.11.2017  
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB  
Gemarkung: Zollenreute  
Eingangsdatum: 07.05.2020

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan Tafelesch vom 27.11.2017, dessen Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet, WA nach § 4 BauNVO festsetzt.

Das Flurstück Nr. 298/1 befindet sich im Teilbereich A des Bebauungsplanes, für den folgende weitere Festsetzungen gelten:

- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude: 2 Wohnungen
- Überbaubare Grundstücksfläche GRZ: 0,4 nach § 19 Abs. 4 BauNVO
- Traufhöhe max.: 4,50 m
- Firsthöhe max.: 8,50 m
- Dachform: SD mit Dachneigung 15-42 °
- Dachform: WD / ZD mit Dachneigung 15-32°

Das Bauvorhaben hält die Baugrenze, die Abstandsflächen und alle oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplanes ein und ist daher planungsrechtlich zulässig. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.

SR Michalski zeigt sich verwundert über die Bauherrschaft, dies entspricht nicht den Vergaberichtlinien für die Bauplätze.

Die Verwaltung wird dies klären. BM Burth versichert aber, dass diese GmbH nicht Eigentümer des Grundstücks ist.

**Das Bauvorhaben, welches den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Tafelesch vom 27.11.2017 und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.**

## **Beschluss-Nr. 2.7**

### **Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Zollenreute, Im Tafelesch 14, Flst. Nr. 298/16 Kenntnisgabeverfahren Vorlage: 40/532/2020**

BM Burth erläutert, dass die Bauherrschaft im Kenntnisgabeverfahren den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 298/16 in Zollenreute beantragt hat.

Das geplante Wohnhaus ist unterkellert, beinhaltet zwei Vollgeschosse und hat die Abmessungen 12,34 x 9,36 m. Die Firsthöhe des 27° geneigten Satteldaches beträgt 8,67 m. Das Dach wird mit anthrazitfarbenen Betondachsteinen gedeckt. Die Doppelgarage erhält ein Flachdach mit Kiesschüttung.

#### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Tafelesch rechtskräftig seit 27.11.2017  
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB  
Gemarkung: Zollenreute  
Eingangsdatum: 08.05.2020

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan Tafelesch vom 27.11.2017 dessen Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet, WA nach § 4 BauNVO festsetzt.

Das Flurstück Nr. 298/21 befindet sich im Teilbereich B des Bebauungsplanes, für den folgende weitere Festsetzungen gelten:

- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude: 2 Wohnungen
- Überbaubare Grundstücksfläche GRZ: 0,35 nach § 19 Abs. 4 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse zwingend: II
- Traufhöhe max.: 6,50 m
- Firsthöhe max.: 9,50 m
- Dachform: SD / WD / ZD
- Dachneigung: 15-32°

Das Bauvorhaben hält die Baugrenze, die Abstandsflächen und alle oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplanes ein und ist daher planungsrechtlich zulässig. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.

**Das Bauvorhaben, welches den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Tafelesch vom 27.11.2017 und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.**

**Beschluss-Nr. 2.8**

**Abbruch des Schulgebäudes der Grundschule Baujahr 1928**  
**Aulendorf, Schulstraße 21, Flst. Nr. 2145**  
**Kenntnisgabeverfahren**  
**Vorlage: 40/538/2020**

Herr Blaser erläutert, dass die Bauherrschaft im Kenntnisgabeverfahren den Abbruch des Schulgebäudes der Grundschule aus dem Baujahr 1928 auf dem Grundstück, Schulstraße 21, Flst. Nr. 2145 in Aulendorf beantragt hat. Die Abbruchmaßnahme ist in den Sommerferien 2020 vorgesehen. Ein Neubau an gleicher Stelle ist ab 2021 geplant.

Der Gebäudeteil 1928 hat eine Länge von 66,89 m und gliedert sich in Klassenzimmertrakt, Treppenhaus Nord und Anbau Turnsaal. Das Gebäude ist ein dreigeschossiger Massivbau mit einer Teilunterkellerung als Heizraum. Der nicht ausgebaute Dachraum besteht aus einem Holzdachstuhl mit 42 Grad geneigtem Satteldach. Die Firsthöhe im Bereich des Turnsaal-Anbaus beträgt ca. 18,00 m.

**Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Baulinienplan Schiller-Schul-Zeppelinstraße 01.09.1952  
Rechtsgrundlage: § 30  
Gemarkung: Aulendorf  
Eingangsdatum: 14.05.2020

Das Grundstück Flurstück Nr. 2145 befindet sich im Geltungsbereich des Baulinienplanes Schiller-Schul-Zeppelinstraße, der außer der Baulinie keine weiteren Festsetzungen erhält.

Am 02.03.2020 wurde im Gemeinderat der Stadt Aulendorf der Grundsatzbeschluss für den Abbruch des Gebäudeteil 1928 beschlossen.

**Denkmalschutzrechtliche Belange/Erhaltungs- und Gestaltungssatzung**

Der Gebäudeteil 1928 steht nicht unter Denkmalschutz. Gemäß dem Rahmenplan Innenstadt wird dieser Gebäudeteil als erhaltenswert eingestuft. Die Belange des Denkmalschutzes wurden im Vorfeld mit der Baurechtsbehörde und dem Büro FPZ abgestimmt.

Gemäß der in der Auslegung befindlichen Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf sind Rückbaumaßnahmen erst zulässig wenn eine entsprechende Planung für eine Neubebauung vorliegt. Die vorliegenden Planentwürfe für den Ersatzneubau wurden bereits mit dem Büro FPZ abgestimmt und wurden vom Büro unterstützt.

Mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 02.03.2020 liegen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Abbruch des Gebäudeteil 1928 im Kenntnisgabeverfahren vor.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Vorhaben zur Kenntnis (einstimmig).**



**Beschluss-Nr. 2.9**

**Abbruch der bestehenden Gartenmauer, Veränderung der Fassadenfenster  
Aulendorf, Schulstraße 9 und 11, Flst. Nr. 2154, 2153**

**Antrag auf Ausnahme  
Vorlage: 40/539/2020**

Herr Schilling erläutert, dass die Bauherrschaft die Ausnahme von der Veränderungssperre für den Abbruch der bestehenden Gartenmauer und für die Veränderung der Fassadenfenster auf den Grundstücken Schulstraße 9 und 11, Flst. Nr. 2154, 2153 in Aulendorf beantragt hat.

Der Antragssteller hat das Wohngebäude Schulstraße 11 aus dem Baujahr 1931 erworben und beabsichtigt dieses von Grund auf im Innenbereich zu sanieren. Das Wohnhaus beinhaltet Keller, zwei Wohngeschosse und das Dachgeschoss mit sogenannten Zeltdach. Die äußere Erscheinung des Gebäudes soll nach Möglichkeit erhalten und weitgehend unverändert bleiben.

**Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: unbeplanter Innenbereich  
Veränderungssperre  
Rechtsgrundlage: § 34 BauGB  
Gemarkung: Aulendorf  
Ausnahme: von der Veränderungssperre  
Eingangsdatum: 14.05.2020

Um eine bessere Wohnqualität zu schaffen, sollen im Wohngebäude Schulstraße 11 in der Ostfassade zwei sogenannten Französische Fenster eingebaut werden. Hierzu sind die vorhandenen Fensterbrüstungen abzubrechen, so dass bodentiefe Fenster realisiert werden können.

Des Weiteren sollen für die Wohngebäude Schulstraße 9 und 11 Stellplätze auf den Grundstücken Flst. Nr. 2154, 2153 geschaffen werden. Dazu soll die vorhandene sanierungsbedürftige Gartenmauer entlang des Gehweges abgebrochen werden.

Die erlassene Veränderungssperre wirkt generell gegen jegliche Veränderung im Geltungsbereich. Nach § 14 Abs.2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erlassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Das Bauvorhaben im vorliegenden Fall ist baurechtlich nicht genehmigungspflichtig. Nach § 3 Abs. 1 b dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, vorgenommen werden.

Der Regelzweck der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schillerstraße“ ist auf den Erhalt des typischen Ortsbildes gerichtet. Durch die an den Gebäuden Schulstraße 9 und 11 geplanten Maßnahmen wird die städtebauliche Zielsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden kann.

BM Burth weist darauf hin, dass für die beantragten Veränderungen grundsätzlich keine

Baugenehmigung benötigt wird, weil diese verfahrensfrei sind. Hier spricht allerdings die Veränderungssperre dagegen, weshalb der Bauherr eine Ausnahme beantragen muss. Das Grundstück ist im Bereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung enthalten. Die Gartenmauer trägt seiner Auffassung nach zum Ortsbild bei und ist prägend. Er kann allerdings auch die Auffassung des Bauherrn nachvollziehen, dass Stellplätze benötigt werden, wenn er die Wohnungen vermieten möchte. Die Verkehrssituation in der Schulstraße ist bereits jetzt nicht gut, dies würde mit weiteren Wohneinheiten ohne Stellplätze noch verschlechtert werden. In der Gesamtabwägung tendiert er eher zum Erhalt der Mauer. Die Fenster sind für ihn denkbar.

SRin Nassal teilt mit, dass sie vor Ort war und der Bauherr ihr das Gebäude gezeigt hat. Die Fenster wurden bereits eingebaut. Der Bauherr hat mitgeteilt, dass auch Herr Schilling bereits vor Ort war und die Fenster genehmigt hätte.

Herr Schilling erläutert, dass er in der Tat vor Ort war, zu dem Zeitpunkt waren allerdings erst die Löcher in den Wänden als Fenstervorbereitung, die Fenster selbst waren noch nicht eingebaut. Er hat den Fenstereinbau selbstverständlich nicht genehmigt, dies ist gar nicht in seiner Zuständigkeit. Offensichtlich gab es hier ein Kommunikationsproblem mit dem Bauherrn.

Für BM Burth wären die Fenster auch deshalb vorstellbar, weil sie nicht zur Straßenseite einsehbar sind.

SR Groll teilt mit, dass er der Ausnahme für die Fenster grundsätzlich zustimmen könnte, allerdings sollten wieder Fensterläden angebracht werden und die für dieses Gebäude typischen Fenstersprossen. Zudem sollte mit der Bauherrschaft abgeklärt werden, wie viele Wohneinheiten eingebaut werden, um die Anzahl der Stellplätze zu klären. Er könnte sich vorstellen, dass ein Mauerstück erhalten wird, ein anderes aufgegeben, weil dem Bauherrn beide Häuser gehören.

SR Harsch spricht sich für Stellplätze aus, die Schulstraße ist sehr eng.

SR Michalski könnte sich vorstellen, dass die Stellplätze hinter die Mauer gebaut werden, diese Variante sollte geprüft werden. Zudem kritisiert er, dass der Bauherrschaft sicherlich bewusst war, was die Veränderungssperre bedeutet, immerhin ist er Bauträger.

Nach weiterer Diskussion schlägt BM Burth vor, die Entscheidung auf die nächste Sitzung zu vertagen und bis dahin zu klären, ob die Stellplätze auch hinter der Mauer gebaut werden könnten.

**Die Entscheidung wird auf die nächste Sitzung vertagt, um bis dahin die offenen Fragen zu klären (einstimmig).**

**Beschluss-Nr. 2.10**

**Neubau einer Halle mit Büro**  
**Zollenreute, Fridolin-Stark-Straße 7, Flst. Nr. 239/5**  
**Vorlage: 40/536/2020**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im Baugenehmigungsverfahren den Neubau einer Halle mit Büro auf dem Grundstück Fridolin-Stark-Straße 9, Flurstück Nr. 239/5, in Zollenreute beantragt hat. Das geplante Gebäude dient einem gewerblichen Betrieb im Bereich Backwarenherstellung.

Die Halle soll mit den Grundmaßen 10,53 x 35,54 m und einer Höhe von 7,20 m gebaut werden. Die Bauweise ist zweigeschossig mit Flachdach vorgesehen. Im Erdgeschoss sind Lagerräume, Technikraum, WC und ein Kühlraum eingeplant. Das Obergeschoss umfasst zwei Büros, Teeküche, WC und Dusche. Die gesamte Nutzfläche beträgt 439,40 m<sup>2</sup>.

Der Hallenneubau soll als Stahlkonstruktion auf einer Betonbodenplatte errichtet werden. Die Außenwände werden mit Sandwichpaneelen verkleidet. Auf dem Flachdach kommen gedämmte Trapezblechelemente mit Folienabdichtung zur Ausführung. Zusätzlich wird eine aufgeständerte Photovoltaikanlage zur Eigenstromnutzung auf dem Dach installiert.

**Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Lohrer Esch vom 06.03.1998  
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB  
Gemarkung: Zollenreute  
Eingangsdatum: 13.05.2020  
Befreiung: Ausführung Flachdach ohne Dachbegrünung

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 30 BauGB.

In der Nutzungsschablone des Bebauungsplans sind für das Flst. Nr. 239/5 folgende Festsetzungen eingetragen:

Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet Mi nach § 6 BauNVO  
Max. Zahl der Vollgeschosse: II  
Grundflächenzahl GRZ: 0,6  
Geschoßflächenzahl GFZ: 1,2  
Dachform / Dachneigung: FD begrünt/SD 20°-30°

Nach § 6 BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Der geplante Hallenneubau mit seinen Nutzungen ist in einem Mischgebiet demnach zulässig.

Die oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplans werden eingehalten, mit Ausnahme der Dachbegrünung.

**Befreiung nach § 31 BauGB**

Für die fehlende Dachbegrünung ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 BauGB erforderlich. Der Planer teilt mit, daß aufgrund der geplanten PV-Anlage keine Dachbegrünung ausgeführt werden kann. Ein Pflanzenbewuchs würde zu Teilverschattungen der PV-Module führen, was die Funktionsweise der PV-Anlage beeinträchtigt.

Aus Gründen des Klimaschutzes und dem Erneuerbaren Wärmegesetz wird die regenerative Energieerzeugung gefördert und ist auch gewünscht. Gerade in Gewerbegebieten ist die Ausführung einer Dach-PV-Anlage gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen vorzuziehen. Die Verwaltung empfiehlt der Befreiung nach § 31 BauGB zuzustimmen.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:**

- 1. Dem Vorhaben wird das Einvernehmen vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Zollenreute erteilt.**
- 2. Der Befreiung zur Ausführung des Flachdachs ohne Dachbegrünung wird zugestimmt.**

**Beschluss-Nr. 3**

**Straßenunterhaltungsmaßnahmen 2020 - Oberflächeninstandsetzung**  
**Festlegung der Maßnahmen**  
**Vorlage: 40/537/2020**

Frau Kaschytza erläutert, dass im Rahmen des Straßenunterhaltes neben kleineren Maßnahmen folgende Straßen/Gehwege/Feldwege eine neue Oberfläche erhalten sollen. Die Ausführung erfolgt über den Zweckverband Wegebaugerätegemeinschaft Albrand.

Ziegelhofstraße Tannhausen

Die Ziegelhofstraße zwischen Ankenmoosstraße und Ziegelhofstraße Höhe Gebäude Nr. 10 weist auf der östlichen Seite der Straße eine Fuge/Riss auf, welcher bereits saniert wurde.



Jedoch sind inzwischen neben diese Sanierung neuen Risse zu erkennen bzw. die alten haben sich wieder durchgedrückt. Des Weiteren sind Höhenversätze, Vertiefungen und Ausbrüche entlang der Sanierung vorhanden.



Der östliche Teil der Fahrbahn, in welchem sich die Fuge befindet, soll nun eine neue Deckschicht erhalten. Laut eagle eye Befahrung aus dem Jahr 2017 hat die Straße die

Zustandsklasse 5, was bedeutet, dass es ein mittlerer Zustand ist und mittelfristig Maßnahmen zu planen sind. Allerdings handelt es sich dabei um einen Gesamtwert für die komplette Fahrbahnfläche und alle Schadensbilder, punktuelle Gefahrenstellen gehen dabei ggf. unter. Für die Deckenerneuerung liegt eine Kostenschätzung des ZV Albrand über ca. 20.000 € vor.

Ovin Zinser-Auer teilt mit, dass der Ortschaftsrat beschlossen hat, dass die gesamte Fahrbahn auf der gesamten Breite saniert werden sollte.

SR Zimmermann kann sich dem nur anschließen, ansonsten besteht die Gefahr, dass die Fuge wieder eine Mulde bildet. Man könnte am Untergrund sparen und dafür die gesamte Breite sanieren.

Frau Kaschytza weist darauf hin, dass bei allen Maßnahmen, die sie heute vorstellt, der Untergrund nicht mit saniert wird.

Ovin Zinser-Auer teilt mit, dass diese Straße auch von Forstfahrzeugen mit 40 to Gewicht genutzt wird. Deshalb besteht bei nur einer teilflächigen Sanierung wieder die Gefahr von Fugenbildungen.

#### Mockenstraße im Bereich der Fußgängerampel

In der Mockenstraße im Bereich der Fußgängerampel sowie im Kreuzungsbereich der Hauptstraße weist der Asphaltbelag Verdrückungen und offene Fugen auf.





Bereits in der Befahrung im Jahre 2017 wurde dieser Abschnitt der Schadensklasse 5 zugeordnet, wobei der Teilwert für Risse, Flickstellen und Oberflächen deutlich schlechter ist, dieser geht jedoch nur anteilig in den Gesamtzustand ein. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass sich die Unebenheiten seit der Bewertung verschlechtert haben. Dieser Bereich soll deshalb unter halbseitiger Sperrung mit Ampelbetrieb in der Mockenstraße und Saulgauer Straße sowie unter Vollsperrung der Hauptstraße eine neue Deckschicht erhalten, Kostenschätzung ca. 11.000 €. Für die Maßnahme wurde bereits im September 2019 die Zustimmung des Landratsamtes Ravensburg eingeholt. Allerdings ist inzwischen auf diesem Abschnitt bis Ende des Jahres die Umleitungsstecke nach Altshausen auf Grund der Erneuerung der Bahnbrücke in Blönried.

SR Holzapfel schlägt vor, dass die Zeit bis zur Umsetzung sinnvoller genutzt wird für die Planung einer dauerhaften gestalterischen Lösung.

BM Burth erläutert, dass es regelmäßig Beschwerden gibt. In der Vergangenheit gab es lange Zeit Differenzen mit dem Regierungspräsidium, wer die Kosten einer möglichen Sanierung übernehmen müsste. Er ist der Auffassung, dass das Land diese Maßnahmen übernehmen müsste. Hier wird aber in absehbarer Zeit sicherlich keine Umsetzung erfolgen. Vor dem Hintergrund des Lärmaktionsplans und der Beschwerden der Anwohner würde er nun vorschlagen, die Maßnahme selbst abzuwickeln. Die Planung einer dauerhaften Lösung wird ein längerer Prozess werden, weil sie in ihrer Gesamtheit mit dem Regierungspräsidium abgestimmt werden muss und sie sehr gut durchdacht werden muss.

SR Michalski ist der Meinung, dass es bereits einen Auftrag an Frau Zeese zur Planung einer gestalterischen Lösung gibt.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

SR Zimmermann kann sich die Umsetzung einer größeren Planung in den nächsten drei bis fünf Jahren nicht vorstellen, weil sie auch finanziert werden muss.

#### Zufahrtsstraße Rothäusle

Die Asphalt-Zufahrtsstraße zum Rothäusle weist Netzzrisse mit Absenkungen/Vertiefungen und an einigen Stellen bereits Schlaglöcher auf.



Das in die Risse eindringenden Wasser gefriert im Winter und vergrößert diese. Spätestens jetzt kann das Wasser in die tiefer liegenden Schichten eindringen, dort die Feinanteile ausschwämmen und zu Setzungen führen. Dies wiederum hat zur Folge, dass sich Vertiefungen bilden, in denen sich das Wasser sammelt und dort wieder gefriert, was wieder größere Aufsprengungen zur Folge hat bis ganze Teile des Asphalt ausbrechen. Um dieses Fortschreiten und vor allem die Ausbreitung der Schäden in die unteren Schichten zu vermeiden soll dieser Weg dieses Jahr eine neue Deckschicht erhalten. Dazu soll der vorhandene Belag abgefräst werden und eine neue Tragdeckschicht aufgebracht werden. Punktuelle Ertüchtigungen des Untergrundes vor allem im Bereich vorhandener Schlaglöcher werden unumgänglich sein. Die Kostenschätzung aus dem Jahr 2018 beträgt 83.000 €, allerdings hat sich das Schadensbild seitdem vergrößert, was auch zu einer Erhöhung der Kosten führen wird. Ein weiterer Aufschub wird jedoch das Schadensbild noch vergrößern bis über kurz oder lang auch der komplette Unterbau erneuert werden muss. Die Straßenbewertung aus dem Jahr 2017 unterteilt diesen Bereich in mehrere Abschnitte, wobei bereits bei einem Abschnitt der Warnwert überschritten war und der zweite Abschnitt damals nur 0,01 Punkte unter diesem Wert lag, sprich ihn inzwischen bereits auch erreicht hat. Der Warnwert bedeutet, dass der Straßenabschnitt in einem schlechten Zustand ist, intensiv beobachtet werden muss und Maßnahmen geplant werden sollen.

SR Holzapfel stellt die Sanierung in Frage. Die Frequenz der Straße ist niedrig. Man könnte auch einen Kiesweg aus der Straße machen.

BM Burth erläutert, dass sich der Gemeinderat vor einigen Jahren dafür ausgesprochen



hat, die Gemeindeverbindungswege sukzessive zu sanieren. Die Entscheidungen für die bereits sanierten Wege wurden auch nicht von der vorhandenen Frequenz abhängig gemacht.

SR Groll hält die Zustimmung zu dieser Maßnahme für nicht vermittelbar an die Bürger. Die Straße ist in so schlechtem Zustand, weil sie mit schweren Fahrzeugen befahren wird. In einigen Jahren wird sie deshalb wieder in schlechtem Zustand sein.

BM Burth hält die Straße in Kiesausführung schwer vorstellbar. In den letzten Jahren hat man sich stets für einen anderen Weg entschieden.

OR Metzler weist darauf hin, dass es sich dabei um eine Anbindung zum Gewerbegebiet handelt. Allein deshalb sollte man eine Sanierung in entsprechender Ausführung durchführen.

Hillstraße Gehweg zwischen Saulgauerstraße und Breitweg vor Gebäuden Nr. 6 und 8

In der Hillstraße zwischen Saulgauer Straße und Breitweg soll der gesamte Gehweg vor den Grundstücken mit den Gebäuden Nr. 6 und 8 eine neue Asphaltschicht erhalten. Im Rahmen dazu soll der jetzt nicht erkennbare Grundstücksverlauf durch eine Rabatte abgetrennt werden.



Die Anwohner planen ebenfalls in absehbarer Zeit ihren Vorplatz zu erneuern. Der jetzige Gehweg ist übersät mit Rissen, Abplatzungen und schadhafte Fugen.



Außerdem sind einige Randsteine abgesagt bzw. beschädigt, welche im Rahmen der Gehwegarbeiten erneuert werden, sowie die Fläche um den Straßeneinlauf bei Haus Nr. 8, welche derzeit tiefer liegt als der Einlauf selbst und sich zudem in einem desolaten Zustand befindet. Auch für diesen Bereich ist laut der Straßenbewertung aus 2017 der Warnwert bereits überschritten. Die Kostenschätzung beläuft sich auf ca. 25.000 €.

SRin Dölle hält eine Verbesserung des Gesamtbereiches an dieser Stelle für absolut erforderlich. Der Bereich ist sehr gefährlich für Fußgänger und Radfahrer. Es sollte daher eher der gesamte Bereich überplant werden.

#### Zusammenfassung der Kosten

Tannhausen Ziegelhofstraße 20.000 €

Mockengasse 11.000 €

Zufahrtsstraße Rothäusle 83.000 €

Hillstraße Gehweg 25.000 €

Summe: 139.000 €

#### **Finanzierung**

Im Haushalt sind für den Straßenunterhalt durch Oberflächenerneuerung pauschal 100.000 € eingeplant, von denen bereits ca. 20.000 € für kleinere Projekte verplant sind. Für die halbseitige Deckenerneuerung in der Ziegelhofstraße sind außerdem 20.000 € im Haushalt eingeplant. In Summe stehen dementsprechend 100.000 € zur Verfügung.

Die Kostenschätzungen aller Maßnahmen zusammen belaufen sich auf rund 139.000 €.

Die Ziegelhofstraße in Tannhausen hat eine hohe Dringlichkeit und sollte daher auf jeden Fall ausgeführt werden. Selbes trifft auf die Mockenstraße zu, welche jedoch auf Grund der derzeitigen Umleitungstrecke von und nach Altshausen dieses Jahr schlecht realisierbar sein wird. Die Zufahrtsstraße Rothäusle hat einen sehr hohen Kostenanteil, der dazu noch sehr unsicher ist, allerdings kann man mit dieser Maßnahme die größte

Kostensteigerung (durch das Fortschreiten der Schäden in den Straßenunterbau) verhindern. Der Gehweg in der Hillstraße könnte mit kleineren Flickarbeiten in seiner jetzigen Substanz noch bis nächstes Jahr erhalten werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Maßnahmen Tannhausen Ziegelhofstraße und die Zufahrtsstraße Rothäusle mit rund 103.000 € umzusetzen.

Anhand der eagle eye Befahrung aus dem Jahr 2017 könnten noch weitere Straßenabschnitte vorgeschlagen werden. Auf Grund der bereits erschöpften Haushaltsmittel wird davon jedoch Abstand genommen und dies im Rahmen der kommenden Haushaltsmittelanmeldung berücksichtigt.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt:**

- 1. Die Maßnahme Ziegelhofstraße wird 2020 umgesetzt (einstimmig).**
- 2. Es wird geprüft, ob die Ziegelhofstraße in gesamter Breite saniert wird (einstimmig).**
- 3. Die Zufahrt zum Rothäusle wird umgesetzt (7 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen).**

#### **Beschluss-Nr. 4**

### **Fremdwasserreduzierung im Kanalnetz in Steinenbach und Blönried - Vergabe Bauleistungen**

#### **Vorlage: 40/490/2020/2**

BM Burth begrüßt Herrn Kapitel vom beauftragten Ingenieurbüro.

BM Burth erläutert, dass es aufgrund des hohen Fremdwasseranteils im Abwasserkanalnetz und mit den unter anderem dadurch verbunden hohen Kosten, wie z.B. für Aufbereitungs- und Reinigungsaufwand auf der Kläranlage, an verschiedenen Stellen vorgesehen ist, den Fremdwassereintritt ins Abwasserkanalnetz zu beseitigen.

In der Gemeinderatsitzung am 13.02.2017 wurde der Grundsatzbeschluss zur Fremdwasserreduzierung im Abwasserkanalnetz im Gemarkungsbereich Aulendorf und den Teilortschaften erteilt.

Die Gesamtkonzeption zur Fremdwasserreduzierung ist seitens des Landratsamtes Ravensburg genehmigt und mit 12.200 € gefördert worden.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 22.01.2020 wurden die Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung in Steinenbach/Arnold-Janssen-Straße beim Baugebiet Grundesch II, sowie in Blönried/Achstraße beim Sportplatz vorgestellt und zur Ausschreibung freigegeben.

#### **Fremdwasserreduzierung in Steinenbach/Arnold-Janssen-Straße beim Baugebiet Grundesch II**

Niederschlagswasser aus der Arnold-Janssen-Straße, sowie unterirdisches Hangschichten- und Wasser aus Drainagen des Ackers unterhalb des Studienkollegs wird derzeit über Drainageleitungen dem Mischwasserkanalnetz im Bereich der Arnold-Janssen-Straße und der Karl-Rehm-Straße zugeleitet.

Zur Reduzierung des Fremdwasseranfalls ist es vorgesehen, die anfallenden Niederschlagswässer sowie das unterirdische Hangschichten- und Drainagenwasser aus dem Abwassernetz herauszunehmen und mittels Neuherstellung einer Fremdwasserleitung in die bestehende Regenwasserverdolung am Fuß der Arnold-Janssen-Straße zur Blönrieder Ach ab- und einzuleiten.

Hierbei ist es geplant, westlich der Häuserzeile entlang des Ackergrundstücks eine Tiefendrainage herzustellen. Diese soll so tief wie möglich eingelegt werden, so dass dann auch das in die Kellerdrainagen einsickernde Schichtenwasser aus den Ackerflächen weitgehend abgefangen werden kann.

Im Rahmen der Fremdwasserreduzierung werden ebenso die Grundstücksanschlussleitungen betrachtet. Im Mischwasserkanal in der unteren Karl-Rehm-Straße wurden zusätzliche Fremdwasserzuläufe in den Grundstücksanschlussleitungen festgestellt. Die Abdichtung/Sanierung von Leckagen an den Grundstücksanschlussleitungen bei denen dies technisch möglich ist erfolgt hierbei dann mittels grabenlosem Roboterverfahren.

Die Gesamtkostenschätzung hat bisher Herstellungskosten von ca. 119.000 € ergeben.

#### **Fremdwasserreduzierung in Blönried/Achstraße am Sportplatz**

Unterhalb des Sportplatzes in Blönried werden aus den landwirtschaftlichen Flächen Drainage- und Grabenwässer derzeit dem Mischwasserkanalnetz zugeführt. Zusätzlich wurden am Mischwasserkanal und an dessen Schächten Undichtigkeiten mit Fremdwassereintritten ins Mischwassernetz festgestellt.

Zur Reduzierung des Fremdwasseranfalls ist die Herausnahme der Drainage- und Grabenwässer aus dem Mischwasserkanalnetz und anstelle dessen die Einleitung in die Blönrieder Ach geplant.

Des Weiteren werden die festgestellten Undichtigkeiten im Mischwasserkanal mittels grabenlosem Roboterverfahren bzw. manuell (Schachtabdichtungen) sowie mittels örtlichen Aufgrabungen abgedichtet. Bestehende Zuläufe von Drainagen in den Schmutzwasserkanal beim Sportplatz sind dann somit alle verschlossen.

Die Gesamtkostenschätzung hat bisher Herstellungskosten von ca. 50.000 € ergeben.

Mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Pächter bei der Fremdwasserreduzierung beider Maßnahmen wurden entsprechende Abstimmungsgespräche geführt.

Die Baumaßnahmen zur Fremdwasserreduzierung in Steinenbach und Blönried wurden öffentlich ausgeschrieben.

Den Bieterfirmen wurde hierbei ein Zeitfenster von Mitte August 2020 bis Mitte des Jahrs 2021 vorgegeben, um in der derzeit noch anhaltenden Hochpreisphase kostengünstige Angebotspreise zu erhalten.

Am 29.04.2020 hat die Angebotseröffnung im Rathaus der Stadt Aulendorf stattgefunden. Das Ingenieurbüro Kapitel hat die Angebote geprüft.

Von den 14 Baufirmen, die ein Angebot angefordert haben, haben 8 Baufirmen ein Hauptangebot abgegeben. Alle Hauptangebote entsprechen den formalen Vorgaben und wurden zur weiteren Wertung zugelassen.

Unter den zur Wertung zugelassenen und geprüften Angeboten hat die Kurt Hinder GmbH mit einem Brutto-Angebotspreis von 133.666,75 € das preislich günstigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Nach der Angebotsprüfung gliedern sich die Kostenanteile der Gesamtsumme von 133.666,75 € wie folgt auf:

<b>Fremdwasserreduzierung in Steinenbach und Blönried:</b>						
	<b>BRUTTOKOSTEN in EURO</b>					
<b>Gewerk</b>	<b>Kosten gemäß Ausschreibungsfreigabe v. 15.07.2019</b>	<b>Baukosten Angebot</b>	<b>Nebenkosten brutto</b>	<b>Herstellungskosten brutto</b>	<b>Prognose</b>	<b>Haushaltsansatz</b>
Steinenbach, Tiefbau	97.580,00	79.278,99	12.000,00	91.278,99	90.000,00	119.000,00
Steinenbach, Robotersanier.*	21.420,00				22.000,00	
Blönried, Tiefbau	43.078,00	54.387,76	6.500,00	60.887,76	60.000,00	50.000,00
Blönried, Robotersanierung*	6.902,00		0,00	0,00	7.000,00	0,00
<b>Gesamtkosten :</b>	<b>168.980,00</b>	<b>133.666,75</b>	<b>18.500,00</b>	<b>152.166,75</b>	<b>179.000,00</b>	<b>169.000,00</b>
Die beschränkte Ausschreibung zur Robotersanierung erfolgt erst noch.						

### **Finanzierung**

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasser stehen im Haushaltsjahr 2020 für die Fremdwasserreduzierung in Steinenbach/Arnold-Janssen-Straße 119.000 € zur Verfügung. Gemäß den prognostizierten Gesamtkosten wird der Vermögensplanansatz 2020 voraussichtlich um 7.000 € unterschritten.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasser stehen im Haushaltsjahr 2020 für die Fremdwasserreduzierung in Blönried/Achstraße beim Sportplatz 50.000 € zur Verfügung. Die Deckung der voraussichtlichen Kostenüberschreitung von 17.000 € erfolgt im Nachtragsplan 2020 bzw. wenn die Umsetzung erst in 2021 erfolgt, als Neueinstellung im Vermögensplan 2021.

Die Kurt Hinder GmbH hat bereits für die Stadt Aulendorf in den vergangenen Jahren Bauarbeiten, wie z.B. eine Teilerschließung des Baugebietes Mahlweiher im Jahr 2014, ausgeführt und war im Jahr 2014 mit den Jahres-Zeitvertragsarbeiten im Tiefbaubereich beauftragt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Zuschlag an die Kurt Hinder GmbH zum Brutto-Angebotspreis von 133.666,75 € zu erteilen.

### **Zeitplan**

Die Kurt Hinder GmbH hat den Beginn der Baumaßnahme voraussichtlich spätestens für Anfang 2021 und die Fertigstellung spätestens bis Mitte 2021 eingeplant.

OR Metzler hält eine Abstimmung mit den betroffenen Landwirten für unbedingt erforderlich wegen der Fruchfolge.

Die Verwaltung sagt dies zu.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt mit 8 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 1 Nein-Stimme:**

- 1. Die Bauleistungen zur Fremdwasserreduzierung in Steinenbach wird an die günstigste Bieterfirma, die Kurt Hinder GmbH aus Bad Waldsee, zu einem brutto Angebotspreis von 79.278,99 € vergeben.**
- 2. Die Bauleistungen zur Fremdwasserreduzierung in Blönried/Achstraße wird an die günstigste Bieterfirma, die Kurt Hinder GmbH zu einem brutto Angebotspreis von 54.387,76 € vergeben.**
- 3. Die Deckung der voraussichtlichen Kostenüberschreitung bei der Fremdwasserreduzierung in Blönried von rd. 17.000 € erfolgt im Nachtragsplan 2020 bzw. wenn die Umsetzung erst im Jahr 2021 erfolgt, als Neueinstellung im Vermögensplan 2021.**

## **Beschluss-Nr. 5**

### **Steeger See/Riedbach - Kneippbecken Umgestaltung**

#### **1. Planungsvorstellung**

#### **2. Ausschreibungsfreigabe**

#### **3 Vergabeermächtigung Verwaltung**

#### **Vorlage: 40/533/2020**

BM Burth begrüßt Herrn Rapp vom beauftragten Ingenieurbüro.

BM Burth erläutert, dass die Stadt am Rundwanderweg um den Steeger See ein Kneippbecken betreibt, das direkt vom natürlichen Bachlauf des Riedbachs gespeist wird. Die bestehende Anlage fügt sich harmonisch in die Umgebung ein.



Das seit Jahrzehnten bestehende Kneippbecken wurde sanierungsbedürftig und ist im Jahr 2018 erneuert worden.

Durch das Betreiben des Kneippbeckens ist keine Durchgängigkeit für Wasserlebewesen gegeben, weil das Staubrett des Kneippbeckens die Durchwanderbarkeit der Wasserlebewesen im Gewässer unterbricht.

Die Einleitung und Wiederausleitung des Riedbachs in das Kneippbecken erfolgt lokal, so dass keine nennenswerten Veränderungen des Wasserhaushaltes vorhanden sind.

Nach Auffassung des Landratsamtes Ravensburg, ist für den Betrieb der Kneippanlage eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Kneippanlage ist entsprechend den gewässer- und naturschutzfachlichen Erfordernissen anzupassen.

Des Weiteren wurde unter anderem auch aufgrund der zunehmenden klimabedingten Starkregenereignisse und der bestehenden niedrigen Böschungsoberkante des Riedbachs in den letzten Jahren immer wieder die Liegewiese des Badebetriebes, die im Bereich des Kneippbeckens direkt an den Riedbach angrenzt, überflutet.

Die Stadt Aulendorf hat zur Optimierung der Situation des Kneippbeckenbetriebes, sowie zum Schutz der Liegewiese des Steeger Seebades vor Überflutung, das Ingenieurbüro Rapp + Schmid Infrastrukturplanung GmbH mit den Planungen beauftragt.

Im Vorfeld der Planungen haben Abstimmungsgespräche mit den Fachämtern des Landratsamtes stattgefunden.

Es sind nun folgende Maßnahmen geplant:

- Einbau einer rauen Rampe im Riedbach, im Bereich des Kneippbeckens
- Ersatz der unnatürlichen Uferverbauung; Rückbau der Betonfertigteile im Böschungsbereich
- Verbesserung des Hochwasserschutzes der Liegewiese
- Anhebung des Fußgängersteiges
- Ausgleichsmaßnahmen

Zur Herstellung der Durchwanderbarkeit des Gewässers für Wasserlebewesen wird eine raue Rampe mit einer Neigung von 1:16 nachgerüstet.

Die vorliegenden Unterlagen wurden dem Landratsamt Ravensburg zur Vorabprüfung Genehmigungsfähigkeit vorgelegt und zwischenzeitlich mündlich befürwortet.

Zur Fischpassierbarkeit der vorhandenen Stautafel wird diese mit einer Niedrigwasseröffnung versehen. Durch eine geeignete Anordnung der Steine direkt an der Stautafel kann der bisherige Stauwasserspiegel erhalten werden. Dies ist für den Betrieb des Wassertretbeckens zwingend erforderlich.

Zur Erzielung einer Mindestdurchflusshöhe bei erhöhten Abflüssen aus dem Riedbach unter dem nachfolgenden Fußgängersteg, ist dieser um 20 cm anzuheben.

Durch den Einbau einer rauen Rampe kann die Stautafel des Kneippbeckens nicht mehr gezogen werden. Als Ausgleich hierzu ist die Herstellung einer Grundleitung DN 200 mm unter der Rampe vorgesehen, welche im Normalfall mittels eines Schiebers verschlossen ist. Im Bedarfsfall kann zur Unterhaltung des Wassertretbeckens, der Oberwasserspiegel über diese Grundleitung abgesenkt werden.

Zur Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Hochwassersicherheit der Liegewiese sollen die Betonfertigteile direkt oberhalb des Beckens durch Flussbausteine ersetzt werden.

Die Oberkante wird um ca. 10 cm abgesenkt. Gleichzeitig werden die bestehenden Absenkungen am unbefestigten Fußweg zur Anlage aufgefüllt. Bei hohen Abflüssen im Riedbach erfolgt somit ein Erstüberlauf in Fließrichtung gesehen auf die rechts gelegenen Flächen. Bei sehr großen Hochwässern ist in diesem Bereich jedoch die Gesamtfläche überstaut.

Zur Entlastung des angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstückes ist eine Mulde zurück in den Riedbach mit einer Tiefe von 20 bis 40 cm vorgesehen.

Hierfür müssen drei Fichten (nicht standortgerecht) und ein kleiner Ahorn ( $\emptyset$  15 cm) entfernt werden. Die Mulde wird mit Kleingeräten und wurzelschonend für die angrenzenden Bäume ausgeführt. Die genaue Ausbildung wird dem vorhandenen Baumbestand angepasst.

Weitere Erläuterungen zur Maßnahme:

Sämtliche geplante Maßnahmen befinden sich auf städtischen Flächen.

Der Riedbach selbst befindet sich im Baubereich auch auf dem privaten Flurstück 1763. Maßnahmen auf der Privatfläche sind nicht vorgesehen.

Eine Verlegung des Riedbaches auf die städtischen Flächen ist nicht möglich, da hierdurch in das Wurzelwerk großer Bäume eingegriffen werden müsste und die Schäden auch zu Standsicherheitsproblemen der Bäume führen würden.

Die Baustelle ist nur mit Kleingeräten andienbar. Die Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich auf dem öffentlichen Parkplatz des Steeger Seebades.

Die Baustellenandienung erfolgt komplett mit Kleingeräten über das vorhandene Fußwegnetz. Das Fußwegnetz ist mit einem Kiesunterbau hergestellt. Die Eingriffe in den Wald und die Fällung einzelner Bäume erfolgt ebenfalls mit Kleingeräten und möglichst wurzelschonend für den angrenzenden Bewuchs. Eine Neupflanzung ist nicht vorgesehen. Zum Schutz der Liegewiese vor Überflutung sollen neben der Erhöhung des Fußweges als künftige Barriere die bestehenden Betonteile ausgebaut und durch Wasserbausteine ersetzt werden. Die Verbaulänge wird verkürzt und die Aufschüttung (10-20 cm) wieder



zurückgenommen.

Mit den geplanten Nachrüstungen des Gewässers im Bereich des Wassertretbeckens können die Forderungen der Genehmigungsbehörde zur naturverträglichen Einbindung der Anlage erreicht werden.

Die Maßnahmenausführungen sind innerhalb der für den Gewässerbau erlaubten Zeit (Fischschonzeit: von Oktober bis April) für August/September 2020 vorgesehen und werden voraussichtlich rd. 4 Wochen andauern.

Die reinen Baukosten belaufen sich auf rd. 37.000 €/netto mit folgenden Kostenanteilen:

- raue Rampe: rd. 29.000 €/netto
- Kneippbecken Umgestaltung: rd. 7.000 €/netto
- Schutz Liegewiese: rd. 1.500 €/netto

Für die Investitionsmaßnahme sind im städtischen Haushalt 2020 67.000 € eingestellt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Maßnahme wie oben beschrieben in der zulässigen Zeit von August bis September 2020 auszuführen.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:**

- 1. Die vorgelegten Planungen zur Umgestaltung des Steeger See Kneippbeckens werden dem Landratsamt zur Plangenehmigung eingereicht.**
- 2. Die Ausschreibungsfreigabe zur Maßnahmenumsetzung im Haushaltsjahr 2020 wird erteilt.**
- 3. Die Verwaltung wird im Rahmen der Kostenberechnung, bis zu einer maximalen Kostenüberschreitung von 10 %, zur Vergabe der Bauleistungen ermächtigt.**

**Beschluss-Nr. 6**

**Gewässer und Gräben II. Ordnung -  
Vergabe Planungsleistungen für gewässerökologische Gesamtkonzeption (Pflege  
und Aufwertung)  
Vorlage: 40/534/2020**

BM Burth erläutert, dass im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegt ist, dass die Kommunen für den Unterhalt der Gewässer und Gräben II. Ordnung zuständig sind, unabhängig davon, ob sich das Gewässer bzw. der Graben auf einem kommunalen, oder privaten Grundstück befindet.

In der Gewässerkarte der LUBW (Anlage 2 zur Vorlage) sind diese Gewässer und Gräben II. Ordnung blau dargestellt.

Im Gemeindebezirk Aulendorf sind dies unter anderem die Gewässer Schussen, Mühlbach, Erletgraben, Quellbach, Ach, Riedbach, Schwefelbach, Münchenreuter Bach, Dolpenriedgraben, Haslacher Bach, Schlupfenbach, Krebsgraben, Steinach.

Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst die Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (WHG § 31, 39 ff):

- Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses
- Erhaltung und Neuanpflanzung standortgerechter Ufervegetation
- Erhalt und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensraum und Schutz für wildlebende Tiere und Pflanzen
- Erhalt von Gewässern in einem Zustand der hinsichtlich der Abführung und Rückhaltung von Wasser, Geschiebe und dgl. den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht
- Die Ufer sind in naturnaher Bauweise zu sichern, zu gestalten und zu pflegen
- Die Belange der Fischerei sind zu berücksichtigen
- Die Unterhaltungsmaßnahmen sind hierbei in der Zeit zwischen Mitte August bis spätestens Ende Oktober erlaubt und sind auf das wasserwirtschaftlich Erforderliche zu beschränken

Im § 38 WHG sind die Belange des Gewässerrandstreifens geregelt: Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer und der Sicherung des Wasserabflusses. Die Unterhaltung und Pflege der Gewässerrandstreifen obliegt entlang Gewässern und Gräben II. Ordnung den Kommunen bzw. bei Privatgräben den Grundstückseigentümern. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m breit herzustellen bzw. zu erhalten.

Bei der Zuständigkeit der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde endet die Zuständigkeit ab der Gewässerböschungsoberkante oder ab der mittleren Hochwasserlinie:

Zum Schutz der Gewässer und Gräben u.a. vor Erwärmung sowie zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen (Rückzugsraum, Laichplatz, Winterlebensraum, Brutplätze), ist im Bereich des Gewässerrandstreifens auf eine Strukturvielfalt an

hochwachsenden Gräsern, Sträucher und Bäume zu achten.

Ebenso ist im WHG geregelt, dass ein guter ökologischer Zustand von Oberflächengewässer herzustellen und zu erhalten ist.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Naturschutzgesetz BW ist der Artenschutz geregelt.

In Aulendorf ist hierbei die besonders geschützte Bachmuschel und Groppe vorhanden.

Zum Erhalt und Aufwertung der Gewässerökologie soll in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Ravensburg für die Fließgewässer- und Gräben eine Gesamtkonzeption erstellt werden, welche unter anderem auch als Kompensationsmaßnahme/Ökokontomaßnahme herangezogen oder für Förderungen des Landes beantragt werden können.

Im Gemarkungsbereich Aulendorf und Teilortschaften bestehen gemäß der zur Überplanung vorgesehenen Gewässer und Gräben rd. 27 km Gewässer II. Ordnung und 25 km Gräben.

Hierbei sind teilweise ebenso auch privat zu unterhaltende Gräben beinhaltet, um den privaten Unterhaltungspflichtigen künftig ein Instrument zur fachgerechten Praxis der Grabenunterhaltung an die Hand geben zu können.

Für die Bestandserhebungen und Planungen zur Erstellung einer Fließgewässer- und Grabenpflege-Gesamtkonzeption hat das Büro 365° freiraum + umwelt aus Überlingen auf Grundlage von § 31 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ein Angebot mit einem Bruttoangebotspreis von 14.137,47 € abgegeben.

Das Büro 365° freiraum + umwelt hat bereits mehrere Maßnahmen für die Stadt Aulendorf geplant und abgewickelt, wie z.B. die Schussenrenaturierung, die Eingrünungen im Bereich des Baugebietes Safranmoos, der Poststraße und der Hauptstraße (Baumallee) zum Bahnhof.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe der Honorarleistungen an das Büro 365° freiraum + umwelt aus Überlingen.

Die Finanzierung erfolgt im Verwaltungshaushalt unter dem Sachkonto Wasserläufe Wasserbau.

OR Metzler bittet darum, dass bei der Begehung Landwirte anwesend sind.

BM Burth erläutert, dass er diesbezüglich auf die Ortsvorsteher zugeht.

#### **Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:**

- 1. Die Erstellung einer Fließgewässer- und Grabenpflege-Gesamtkonzeption wird beschlossen.**
- 2. Die Planungsleistungen für die Fließgewässer- und Grabenpflege-Gesamtkonzeption wird an das Büro 365° freiraum + umwelt aus Überlingen zu einem Bruttoangebotspreis von 14.137,47 € vergeben.**

## **Beschluss-Nr. 7**

### **Verschiedenes**

#### **Sanierung Gebäude Schussenrieder Straße 1**

Herr Blaser bezieht sich auf die Besichtigung des AUT in der Sitzung am 23.10.2019 des Gebäudes Schusserieder Straße 1. Der Ausschuss hatte damals um eine Prüfung gebeten, ob die Fensterläden kostengünstiger saniert werden könnten. Diese Frage war mit dem Denkmalamt zu klären.

Herr Blaser hat diesbezüglich zwischenzeitlich eine Antwort des Denkmalamtes erhalten. Die Fensterläden sind zwingend notwendig, es wäre aber eine einfachere, geschlossene Ausführung denkbar. Diese einfachere Ausführung würde bei einer erstmaligen Neuanschaffung ca. 110.000 Euro kosten. Die Reparatur würde aktuell ca. 30.000 Euro kosten. Ein Austausch über Jahre mit der kostengünstigeren Lösung würde das Bauamt nicht empfehlen.

SR Zimmermann teilt mit, dass man mit dem damaligen Beschluss versucht hat, dauerhaft Sanierungskosten einzusparen. Das Bauamt sollte noch prüfen, ob die Fenster untereinander baugleich sind, um die Läden untereinander zu tauschen.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

#### **Vergaben Bauaufträge durch Bürgermeister**

Herr Blaser teilt mit, welche Bauaufträge durch den Bürgermeister in den letzten Wochen vergeben wurden:

- Schulzentrum (Sanierung Ebene 6):

- Erneuerung der Beleuchtung: Auftrag an die Firma Mayerföls, Auftragssumme rund 22.200 Euro, Kostenschätzung rund 25.800 Euro
- Erneuerung der Decken: Auftrag an die Firma Harant, Auftragssumme rund 26.700 Euro, Kostenschätzung rund 37.400 Euro
- Erneuerung der Zimmertüren: Auftrag an die Firma Thaler, Auftragssumme rund 36.500 Euro, Kostenschätzung rund 51.600 Euro

- Grundschule (Erneuerung der Beleuchtung im Bauteil 1956): Auftrag an die Firma Sonntag, Auftragssumme rund 39.000 Euro, Kostenschätzung rund 43.400 Euro

- Sporthalle Schussenrieder Straße (Erneuerung Zaun): Auftrag an die Firma Zaunteam, Auftragssumme rund 18.300 Euro, Kostenschätzung rund 20.000 Euro

#### **Schrebergärten im Wald bei der Grillhütte**

SR Michalski spricht an, dass sich die Schrebergärten im Wald bei der Grillhütte stetig vergrößern. Die Verwaltung sollte dies prüfen.

#### **Sanierungsgebiet Stadtkern II**

SR Michalski schlägt weiter vor, dass der neue Betreuer der Stadt von der Wüstenrot für das Sanierungsgebiet sich in der nächsten Sitzung des Ausschusses vorstellt und für Fragen zur Verfügung steht. Er würde insbesondere gerne wissen, wie die Abwicklung läuft, ob es Reibungspunkte oder auch -verluste gibt.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

#### **Parkplatz vor der Buchhandlung Rieck – Stein**

SRin Dölle spricht nochmals den Stein am Parkplatz vor der Buchhandlung Rieck an. Regelmäßig beschädigen sich hier Autofahrer beim Ausparken ihr Fahrzeug. Die Stadt sollte dies bitte prüfen.

BM Burth erläutert, dass die Steine vor Jahren im Rahmen der Sanierung bewusst gesetzt wurden. Es gibt immer wieder Anfragen im gesamten Bereich, die Steine zu entfernen. Bei der Bäckerei Leser wurde er bereits entfernt. Aus der Sicht von BM Burth ist dies eine Entscheidung, die für den gesamten Bereich zu treffen ist.

SR Zimmermann würde prüfen, ob wirklich alle Steine entfernt werden müssen.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

#### **Fußgängerüberweg Altshauer Straße**

SR Zimmermann fragt nach einem Sachstand zum Fußgängerüberweg in der Altshauer Straße.

BM Burth erläutert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung vorliegt. Die Umsetzung erfolgt voraussichtlich Juni/Juli durch den Landkreis.

#### **Überarbeitung Ortsabrundungen und Beratung über Wertschöpfung**

SR Groll möchte wissen, wann über diese Themen beraten wird.

Die Beratung erfolgt laut BM Burth am 29.06.2020.

#### **Beauftragung Büro Brennerplan für**

SR Groll möchte wissen, ob das Büro Brennerplan bereits beauftragt wurde.

Laut BM Burth liegt das Angebot vor, die Beauftragung muss noch erfolgen.

#### **Neubau Kindergarten – Sachstand**

SR Groll fragt außerdem nach einem Sachstand zum Neubau des Kindergartens.

BM Burth erläutert, dass Leistungsphase 3 beauftragt wurde. Die Beratung wird am 27.07.2020 im Gemeinderat erfolgen.

**Beschluss-Nr. 8**  
**Anfragen**

Es werden keine Anfragen gestellt.

**ZUR BEURKUNDUNG !**

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....